

Der Neufassung der v.g. Satzung liegen die nachfolgend dargestellten Belange zugrunde:

Erweiterung der Satzungsbezeichnung um die Kindertagespflege:

Die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege sahen bisher hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen die analoge Anwendung der Elternbeitragssatzung mit einem entsprechenden Verweis vor.

Aufgrund der Erweiterung der Satzung um die Kindertagespflege ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Neufassung der Satzung geboten. Diese Anpassungen werden in beig. Synopse der bisherigen und der neuen Fassung dargestellt.

Des Weiteren waren der bisherigen Elternbeitragssatzung sowie den Tagespflegerichtlinien jeweils eine Tabelle der Elternbeiträge als Anlage beigefügt. Mit v.g. Neufassung der Elternbeitragssatzung um die Kindertagespflege wird in den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege die dortige Anlage 2 entbehrlich. Die vorliegende Satzung wird dementsprechend um die Anlage 2 zur Erhebung der Elternbeiträge in Kindertagespflege erweitert.

Anregung:

In einer Anregung nach § 24 Gemeindeordnung (Vorlage 028/2014-4) wurde der Bürgermeister mit der Anpassung der „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ beauftragt (s. Vorlage 303/2014-4). Hiermit geht die Anpassung der vorliegenden Satzung einher.

Überprüfung der Elternbeitragsquote:

Die Finanzierungsanteile für Kindertageseinrichtungen sehen neben der Beteiligung des Landes, des Jugendamtes und des Trägers die Erhebung eines fiktiven Elternbeitrages in Höhe von 19 % der vorgesehenen Gesamtbetriebskosten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen vor.

Mit der Änderung der v.g. Satzung zum 01.08.2011 wurde neben einer neuen Beitragsstaffelung auch die Beitragshöhe angepasst. Ziel war die Annäherung der Einkommensquote an den o.g. Richtwert.

Zur Überprüfung der Elternbeitragsquote wurden die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 herangezogen. Grundlage sind die erhobenen Elternbeiträge sowie die seitens des Landes erfolgten Ausgleichszahlungen für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr. Aus dem Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen (hier Betriebskosten) ergibt sich folgende Quote:

Haushaltsjahr	2011	2012	2013
Ordentliche Aufwendungen	10.162.847,00 €	10.454.656,00 €	10.582.509,00 €
Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	1.466.514,00 €	1.601.924,00 €	1.611.475,00 €
Zuweisungen des Landes für Beitragsbefreiung 3. Kindergartenjahr	154.855,00 €	394.611,00 €	383.195,00 €
Elternbeitragsquote	16,0%	19,1%	18,8%

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Richtwert einer zu erhebenden Elternbeitragsquote von 19% erreicht wurde.

Redaktionelle Anpassungen:

Mit der Anpassung der Satzung an die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII und KiBiz wurden div. redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Hierzu wird auf die Erläuterungen in der als Anlage beigefügten Synopse verwiesen.